

Pflanzen und Ökosystemen nicht auftreten werden. Gleiches gilt für die in der Summe nicht zu erwartenden gleichstellungsrelevanten Auswirkungen.

10.5 Städtischer Haushalt

Für die Realisierung des Vorhabens ist es nicht erforderlich, finanzielle Mittel über den städtischen Haushalt bereit zu stellen. Zur Unterhaltung der Feld- und Flurwege im Plangeltungsbereich werden anteilig Mittel entsprechend des Bedarfs über den städtischen Haushalt bereitzustellen sein.

II. ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT

1. INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 besteht aus mehreren Bereichen: Im ersten Planbereich soll die Erweiterung eines bestehenden Schweinehaltungsbetriebes südlich von Düben vorbereitet/ermöglicht werden. Der zweite und dritte Planbereich umfasst die ehemalige Milchviehanlage am Ortsrand von Buko, die rückgebaut werden soll und das benachbarte Grundstück des ehemaligen Wasserwerkes, wo ebenfalls rückgebaut werden soll. An der Bukoer Dorfstraße ist ein neuer Wohnstandort vorgesehen, weiterhin bietet sich dort mit den aufgegebenen Ställen und Betonflächen die Möglichkeit für großflächige Kompensationsmaßnahmen, auch v. a. wegen des erheblichen dortigen Entsiegelungspotenzials.

Gegenwärtig wird für die Planung im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, respektive Ergänzungsflächennutzungsplan Stadt Coswig (Anhalt) aufgestellt, die den Erweiterungsbereich bei Düben als Sonderbaufläche für die gewerbliche Tierhaltung darstellen. Für die Prognose der Umweltauswirkungen des Schweinehaltungsbetriebes in Düben wird aktuell von einer eigenbedarfsorientierten baulichen Maßnahme zur Standortsicherung ausgegangen. Der Wohnstandort in Buko wird als Allgemeines Wohngebiet geplant.

Die Umweltschutzziele sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorgeprägter Standorte
- Nutzung von Entsiegelungspotenzialen, Wiederherstellung von Naturhaushaltsfunktionen
- Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Schutz des Naturhaushaltes vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Förderung naturnaher, durchgängiger Biotopstrukturen zwischen Siedlung und Umgebung sowie in der Agrarlandschaft

- Mehrung der Anteile naturnaher Biotoptypen und -strukturen in der anthropogen überformten Agrarlandschaft
- Verbesserung der Raum- und Landschaftsbildwirkung durch Eingrünung
- Beachtung der denkmalpflegerischen Maßgaben (flächenhafte archäologische Kulturdenkmale)

Hinweis

Darüber hinaus sind Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

2. UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUNGEN UND GESETZEN

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288, 342)
- NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.01.2015 (GVBl. LSA S. 21)
- UVPG LSA: Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 18.01.2011 (GVBl. LSA, S. 5)
- Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften

- Ergänzungsflächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt), Entwurf Stand 10.01.2014
- FNP Flächennutzungsplan Düben, rechtskräftige Fassung vom 11.05.2006
- Flächennutzungsplan Düben, 2. Änderung – im Aufstellungsverfahren
- 4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 24.07.1985
- DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, März 1998
- TA Luft Technische Anleitung zum Schutz der Luft, 01.10.2002
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008, erg. 10.09.2008

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W v. 24.12.2006) benennt die kreisfreie Stadt Dessau als – hier nächst gelegenes - Oberzentrum mit den entsprechenden Funktionen, Coswig (Anhalt) ist Grundzentrum.

3. ERMITTLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Zustand der Umweltschutzgüter und zu erwartende Umweltauswirkungen

3.1.1 Naturraum

Das Plangebiet ist Teil der Landschaftseinheit 1.7 des Roßlau-Wittenberger Vorflämings. Der Südausläufer des Hohen Flämings wird durch ein Endmoränengebiet bedeckt, das sich aus ausgedehnten Sanderflächen und eingelagerten Horizonten des Geschiebemergels zusammensetzt. Das Gelände steigt als Südhang vom Elbtal nach Nordosten sanft und stetig an, als markante Einschnitte ziehen die kastenförmig eingeschnittenen Fluss- und Bachtäler durch die einförmige Landschaft. Im Westen ist das Relief wellig bis hügelig, nördlich von Roßlau (Roßlauer Forst) nahezu eben. Die mittlere Höhenlage beträgt dort 70 m bis 100 m DHHN, nördlich von Coswig (Anhalt) steigt das Gelände nach Norden und Osten bis 160 m an.

Die weiten Ackerebenen zeigen nur wenige prägende Leitstrukturen. Ursprüngliche Wälder sind fast vollständig durch intensive Landwirtschaft oder den Umbau in Kiefernforste zurück gedrängt worden. Auch die DDR-Großindustrien haben einen bleibenden Einfluss in der Landschaft hinterlassen. Die Ortsmitte Düben liegt im Niveau bei ca. 94 m DHHN, der Erweiterungsbereich im Süden der bestehenden Schweinehaltung befindet sich im flachwelligen Bereich auf ca. 85 m bis 105 m DHHN.

Alle Standorte der hiesigen Planung stammen aus LPG-Betrieben der DDR-Zeit und wurden über Jahrzehnte für die Tierhaltung bzw. Tierproduktion genutzt.

Während der Standort in Buko nach der Wende nur noch in Teilen genutzt wurde, war in Düben die Nutzung kontinuierlich.

Der aktuelle Plangeltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die bestehenden Anlagen eines Schweinehaltungsbetriebes in Düben und daran südlich anschließend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. In Buko erstreckt sich der Plangeltungsbereich über das gesamte Gelände der ehemaligen Milchviehanlage am nördlichen Ortsrand sowie auf das Grundstück des benachbart gelegen ehemaligen Wasserwerkes.

In Anbetracht der bereits langwährenden intensiven Nutzungen kann die Situation für beide Bereiche als erheblich anthropogen überprägt bezeichnet werden. Bedeutsam für beide Bereiche sind vor allem die Lage am Ortsrand bzw. außerhalb der Ortslage und damit der Bezug zur freien Landschaft. Hier spielt in Düben als prägender Faktor inzwischen auch die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L 121 und das nach Süden ansteigende Relief der Erweiterungsfläche eine Rolle. In Buko ist neben der Übergangssituation in die freie Landschaft v. a. die Nähe zur dörflichen Bebauung zu beachten.

3.1.2 Schutzgebiete

Die landesweit aufgestellte Biotopverbundplanung, hier die Planungen für ein Biotopverbundsystem im Landkreis Wittenberg - ÖVS Stand 2001 – verzeichnet für das Plangebiet keine bedeutenden Biotopstrukturen, in der Umgebung von Düben und Buko sind jedoch Kern- und Entwicklungsflächen für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen.

Der Olbitzbach befindet sich westlich des Standort Düben in ca. 550 m Entfernung, das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nördlich von Roßlau" ist in nördlicher Richtung in ca. 1.500 m Entfernung gelegen. Die Außengrenze des nächst gelegenen LSG "Roßlauer Vorfläming" beginnt östlich der L 121 auf der anderen Straßenseite und ist dort im Mindestabstand ca. 50 m entfernt. Im Westen verläuft die LSG-Grenze etwa in 400 m Entfernung vom Plangebiet. Die Betriebserweiterung bei Düben erfasst im Norden und im Südwesten Hecken, die unter den Schutzstatus des § 22 NatSchG LSA (i. V. m. § 30 BNatSchG) fallen. Es handelt sich hier um gut entwickelte Anpflanzungen aus standortgerechten Laubgehölzen, die auch als Eingrünung der in Rede stehenden Bereiche fungieren. Nördlich des Plangeltungsbereiches Buko beginnt jenseits des Feldweges mit den angrenzenden Landwirtschaftsflächen das LSG Roßlauer Vorfläming, das ehemalige Wasserwerk liegt außerhalb des LSG.

Die Schutzgebiete entlang der Elbe (FFH, EU-VRL, NSG, LSG, BR) sind im Mindestabstand 3 km vom Plangebiet Düben und noch weiter vom Standort Buko entfernt: das nördlich Buko nächste FFH-Gebiet "Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau" befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung, die

geschützte Olbitzbachniederung (s. o.) ist ca. 3,6 km entfernt; beide Plangelungsbereiche liegen im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt.

- FFH-Verträglichkeit

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens am Standort Düben auf die Olbitzbachniederung wurde zunächst das Wirkspektrum, respektive der Wirkungsraum definiert und dann die relevanten Tierarten und Lebensraumtypen ermittelt. Die Untersuchung der NATURA-Verträglichkeit²⁸ stützt sich dabei auf ein Sondergutachten²⁹, das mit Hilfe des Critical Loads-Konzeptes (CL) zur Bewertung der vorhabenbedingten Zusatzdeposition von Stickstoff gelangt.

Das Vorhaben selbst befindet sich nicht in einem NATURA 2000 Gebiet, relevant sind daher besonders die indirekten Auswirkungen möglicher Wirkpfade, insofern dadurch infolge Eutrophierung oder Versauerung der Erhaltungszustand innerhalb des NATURA 2000 Gebietes verschlechtert werden könnte.

Im ersten Prüfschritt ausgeschlossen werden konnten direkte bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch Verluste von Lebensraumtypen (Anhang IV) und Lebensräumen (von Arten n. Anhang II) sowie durch Tötung von Individuen, Stör- und Scheuchwirkungen, Barriere- oder Fallenwirkung oder Kollisionen mit dem aus der Anlage hervorgehenden Verkehr auf die relevanten Arten (Biber und Bauchneunauge). Ebenfalls ausgeschlossen werden konnten Auswirkungen der Ammoniakimmissionen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

Bzgl. der Wirkung von luftgetragenen Stoffeinträgen vertieft geprüft werden mussten Stickstoffdepositionen im Hinblick auf nährstoff- und versauerungsempfindliche Lebensraumtypen und Habitate der Anhang-II-Arten, da an zwei Lebensraumtypen das zur Beurteilung verwendete FFH-Abschneidekriterium von 0,3 N/ha*a überschritten wird. Zu beurteilen war, ob für den LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) - hier naturnahe Bäche und Fließe - und für den LRT 91E0 Auenwälder damit das Risiko eines kontinuierlicher Funktionsverlustes bis hin zum Verschwinden von Lebensraumtypen bzw. Habitaten für Anhang-II-Arten besteht.

Die Ermittlung der standortspezifischen Critical Loads durch das Sondergutachten kommt zu dem Schluss, dass diese durch die Vorbelastung und die vorhabenbedingte Zusatzbelastung an allen Beurteilungspunkten nicht überschritten werden. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen infolge der Wirkpfade von Ammoniakemissionen aus

²⁸ Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Ahrensfelde September 2015

²⁹ ÖKO-DATA: Teil-Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden und versauernden Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" im Wirkraum der geplanten Erweiterung einer Schweinemastanlage bei Düben, Strausberg 15. September 2015

dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Gutachter schließen unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und des Umfeldes (Wirkungsbereich) auch kumulierende Wirkungen mit weiteren Plänen und Projekten aus.

3.1.3 Mensch

Für den Bereich Düben ist eine Vorbelastung durch Schallemissionen aus dem Verkehr auf der L 121 gegeben und durch die Immissionen, die aktuell mit dem Tierhaltungsbetrieb einhergehen. Untergeordnet sind hier auch die betriebsbedingten Verkehre zu nennen, wesentliche Faktoren in puncto gesunde Wohn- und Arbeits- bzw. Lebensverhältnisse sind jedoch die anlagenspezifischen Gerüche und Stoffausträge. Die nächst gelegene Wohnbebauung in Düben befindet sich in ca. 240 m Entfernung von den bestehenden Anlagen auf dem Grundstück "Alte Kreisstraße 51c". Auf dem Gelände selbst findet betriebszugehöriges Wohnen statt.

Der Bereich Buko wird gegenwärtig nur noch sporadisch genutzt, Wohnnutzung findet auf dem Gelände nicht statt.

In beiden Bereichen besteht für die Allgemeinheit derzeit keine Erholungs- oder Kulturfunktion, entsprechend sind keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten.

Durch den bestehenden Schweinehaltungsbetrieb, wie auch schon durch die vorgehende Tierzucht und Tierhaltung der LPG, werden stoffliche Emissionen und Geräusche verursacht, die jedoch die gesetzlichen Normen erfüllen bzw. den zulässigen Werten der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften entsprechen (s. u.). Mit der Betriebserweiterung entstehen weiterhin Luftschadstoffe und Stäube. Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass es infolge der Kapazitätserhöhung insgesamt jedoch nicht – wie ursprünglich vermutet – zu signifikanten zusätzlichen Belastungen kommt, da gleichzeitig auch Modernisierungen innerhalb der bestehenden Anlagen stattfinden bzw. die Betriebserweiterung mit neuen technischen Verfahren zur besseren Luftreinigung ausgestattet wird.

Schallemissionen werden auch weiterhin in etwa demselben Maße zu konstatieren sein, erhebliche zusätzliche Lärmbelastungen für die nächst gelegenen empfindlichen Wohnnutzungen sind nach Prüfung der Gutachter nicht zu erwarten (s. u.).

Nachdem der Standort Buko überwiegend aufgegeben wurde, sind hier keine Immissionen mehr zu konstatieren. Durch die Nutzung mehrerer Hallen zu Lagerzwecken und das damit verbundene gelegentlichen Anfahren kommt es nicht zu nennenswerten Störungen. Mit den geplanten 6 Wohngrundstücken sind keine neuen Belastungen i. S. v. von gesundheitsschädlichen Stoffausträgen oder Lärmbelästigungen zu erwarten.

- Stäube, Bioaerosole

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Gutachten zu Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes erarbeitet.³⁰ In diesem Gutachten wurde geprüft, ob der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch PM-10-Staubkonzentrationen sowie Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag, hervorgerufen durch Emissionen der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, gewährleistet ist. Darüber hinaus werden im Gutachten Aussagen zur Beurteilung von Keimimmissionen getroffen und es erfolgt eine Beurteilung der Bioaerosolimmissionen gemäß des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Im Ergebnis des Gutachtens wurde festgestellt, dass der Bagatellmassenstrom für diffuse, nicht nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen für die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet zwar überschritten wird, jedoch die allgemeinen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung gemäß Ziffer 5.2.1 der TA Luft erfüllt werden. Im Ergebnis der Beurteilung der Prognoseergebnisse wurde festgestellt, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten eine anlagenbezogene Immissionskonzentration von $< 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM-10-Stäube und eine anlagenbezogene Deposition von $< 10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \times \text{d}$ im Jahresmittel prognostiziert wurde. Die anlagenbezogenen Immissionsbeiträge liegen damit für die im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorte unterhalb der Schwellenwerte der TA Luft, die die jeweilige Irrelevanzgrenze für die genannten Kenngrößen markieren.

Demzufolge kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlagen, bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb, nicht zu erwarten sind. Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vgl. hierzu auch Kapitel 6.6).

- Gerüche

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" erstellt.³¹ In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage Gefahren, erheblich Nachteile oder Belästigungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

³⁰ Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-3-0 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

³¹ Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-1-1 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden. In der Gesamtschau treten keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Geruchsart im Vergleich zur genehmigten Schweinehaltung Düben auf. Es bleiben hauptsächlich Gerüche aus der Tierhaltung zu verzeichnen, die durch den Einsatz der Biofilter zusätzlich als angenehmer riechender Kompost- bzw. holzartige Gerüche auftreten. Damit bestehen keine Anhaltspunkte, dass mit der Erweiterung der Schweinehaltung ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der Immissionsorte auftreten werden (vgl. hierzu auch Kapitel 6.6).

Die Immissionsorte innerhalb der Ortslage Düben werden durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage mit einer $\leq 0,10$ relativen Geruchsstundenhäufigkeit beaufschlagt. Diese Immissionsorte sind planungsrechtlich als Gemischte Baufläche einzuordnen. Auf Basis dieser Einordnung wird festgestellt, dass die anlagenbezogene Belastung den in der GIRL³² für Gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 relativer Geruchshäufigkeit, im Bereich der beurteilungsrelevanten Immissionsorte innerhalb der Ortslage Düben, nicht überschreitet.

Für die Wohnbebauung in Zieko wird für die erweiterte Schweinehaltungsanlage im Bebauungsplangebiet die Irrelevanzschwelle von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit geringfügig überschritten. Auch dieser Immissionsort wird planungsrechtlich als Gemischte Baufläche eingeordnet und könnte von wesentlich weiter weg liegenden Geruchsemitenten zusätzlich beeinflusst werden. Im Ergebnis der gutachterlichen Bewertung ist festzustellen, dass die anlagenbezogenen Belastungen den in der GIRL für Gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 relativer Geruchsstundenhäufigkeit im Bereich des beurteilungsrelevanten Immissionsortes Zieko nicht überschreitet.

Für alle Immissionsorte im Außenbereich, mit Ausnahme des Immissionsortes Am Papenbusch 68, wird für die erweiterte Schweinehaltungsanlage eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 0,15 prognostiziert. Gemäß GIRL ist im Außenbereich ohne eine Würdigung der speziellen Standortsituation eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,15 zulässig. Für den Immissionsort Am Papenbusch 68 wird durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage, wie auch den bereits genehmigten Altzustand, eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,22 prognostiziert.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: da im Außenbereich sonstige Bauvorhaben gemäß BauGB nur "ausnahmsweise" zulässig sind und landwirtschaftliche Betriebe dort vorrangig zugelassen werden sollen - gleichzeitig auch das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich ge-

³² Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008, erg. 10.09.2008

ringerem Schutzanspruch verbunden ist - ist es möglich, einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen (vgl. Auslegungshinweise zu GIRL). Somit ist für den Immissionsort Am Papenbusch 68 im Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 0,25 relative Geruchsstundenhäufigkeit zulässig.

- Lärm

In der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm³³ wurde festgestellt, dass selbst unter den getroffenen Worst-Case-Annahmen, die durch die geplante Nutzung verursachte Belastung an allen beurteilten Immissionspunkten, die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für den Tageszeitraum sowie für den Nachtzeitraum um mindestens 6 dB (A) unterschreitet (vgl. Nr. 3.2.1 TA Lärm - Irrelevanzkriterium).

Für die anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ergab die Prüfung nach Nr. 7.4 der TA Lärm, dass weitere organisatorische Maßnahmen nicht erforderlich sind. Beurteilungsrelevante, kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Es bestehen auf Grund der Art der Geräuschquellen keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Schweinehaltung am Standort Düben verursacht werden, sind somit nicht zu erwarten.

3.1.4 Flora und Fauna, Biodiversität

Für die Plangeltungsbereiche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 wäre als potenzielle natürliche Vegetation der Traubeneichen-Hainbuchenwald charakteristisch. Die Biotopausstattung zeigt sich hinsichtlich ihrer Naturnähe und Leistungsfähigkeit, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Düben und den noch vorhandenen, teilweise ruinösen Baubestand in Buko, als erheblich eingeschränkt bis gänzlich überprägt. Die Kriterien Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Wiederherstellbarkeit haben auf Grund des aktuellen Zustandes insgesamt daher nachrangige Bedeutung. Das trifft auch auf die Landschaftsbildwirkung und Funktionen, wie Erholung, Biotopvernetzung, Rückzugsgebiet/Ruhezone, Habitatfunktionen o. ä. zu, die allerdings v. a. bei Standortaufgabe in Buko potenziell auch wieder in leistungsfähigere, naturnähere Zustände entwickelt werden könnten.

Am nördlichen Rand des Betriebsgeländes in Düben sowie am westlichen Rand des Erweiterungsbereiches befinden sich nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) i. V. m. § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. S.

³³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

95), geschützte Heckenstrukturen. Im Fall des unvermeidbaren Verlustes, z. B. für Grundstückszufahrten, ist für hinreichenden Ersatz zu sorgen, der durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen ist. In der Nähe des Plangeltungsbereichs östlich der L 121 befindet sich ein ebenfalls unter den Schutzstatus des § 22 NatSchG LSA fallendes Wäldchen, das von der Planung aber nicht betroffen sein wird.

Auf dem Gelände in Buko befinden sich noch der gesamte Baubestand aus DDR-Zeiten sowie ein nach der Wende neu errichteter Güllebehälter. Die Ställe, Lagerhallen und Fahrsilos sind teilweise in sehr desolatem Zustand, nur einige Gebäude wurden weiter genutzt und sind entsprechend baulich erhalten/erneuert worden. Auf den unbefestigten Flächen überwiegen durch Pflege regelmäßig kurzgehaltene Grasfluren, ruderaler Aufwuchs ist nur marginal vorhanden, der Baumbestand beschränkt sich auf wenige Birken und Pappeln.

Als faunistischer Lebensraum sind die Plangeltungsbereiche insgesamt als weniger bedeutsam einzuschätzen. Durch die in Buko inzwischen eingetretene relative Ruhe bieten sich hier jedoch zumindest temporäre Aufenthalts- und Rückzugsmöglichkeiten. Für siedlungsgewöhnte und wenig störungsempfindliche Arten der Feldflur sowie für Kulturfollower ist an beiden Standorten zumindest Habitatpotenzial vorhanden, das Nahrungsangebot ist jedoch sehr eingeschränkt.

Über gefährdete Nist- und Brutstätten wurden im bisherigen Verfahren keine Angaben gemacht. Jedoch erfolgten Ortsbegehungen der Verfasser des hiesigen Planwerkes sowie von den mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beauftragten Gutachter.

Aktuell sind in Düben im eingriffsrelevanten Bereich keine Gebäudebrüter oder Fledermausquartiere zu verzeichnen. In Buko wurden bei Begehungen im Sommer 2014 in einem Gebäude Schwalbennester festgestellt, ebenfalls Schwalben umflogen das ehemalige Wasserwerk, Nester oder Einfluglöcher wurden dort an der Fassade nicht entdeckt, Begehungen im Sommer 2015 ergaben gleiches.

Die Fragen der Artenschutzrelevanz sind abschließend vor Baubeginn zu klären, ggf. sind dann Schutzvorkehrungen nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzrechtes, respektive die Zugriffsverbote n. § 44 ff BNatSchG, gelten unmittelbar.

Mit dem Vorhaben findet besonders im Erweiterungsbereich Düben eine Beeinträchtigung statt, wenn zusätzliche Bodenfläche bebaut und damit Biotoptypen, einschließlich ihrer Habitatfunktion, verloren gehen. Ersatzlebensräume in gleicher/ähnlicher Biotopausstattung sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden oder können vor Ort neu geschaffen werden, seltene oder geschützte Biotope sind – mit Ausnahme der o. g. Hecke - von der Pla-

nung nicht betroffen. Nicht möglich ist der Erhalt von Acker-Lebensräumen, die jedoch in der Umgebung in großer Ausdehnung zur Verfügung stehen. Für den Eingriff in Hecken kann auf dem Betriebsgelände durch Neuanspflanzungen entlang der Nordgrenze Ersatz geschaffen werden. Durch Umorganisation bzw. bauliche Erweiterungen im vorhandenen Betriebsbereich betroffene Grünflächen mit Obstbäumen und sonstigen Bäumen und Sträuchern können durch Neuanspflanzung vor Ort ersetzt werden. Die Streuobstwiese östlich der bestehenden Anlagen kann erhalten und erweitert werden (hier waren bei der ursprünglichen Planung Defizite zu erwarten). Saum- und Krautzone sowie extensive Wiesenflächen (mesophiles Grünland) mit speziellen Habitatsigenschaften i. S. d. Artenschutzes (s. u.) können neu geschaffen werden.

Dauerhaft hohe Eintragsraten von Stickstoff, die zu Eutrophierung und/oder Versauerung des Bodens und damit zur Veränderung des Artenspektrums/Biotopspektrum führen, lassen sich anhand der durchgeführten Immissionsprognose nicht nachweisen. Für schutzwürdige Biotopstrukturen und Wald- bzw. Forstbereiche im Umfeld des Plangebietes ergeben sich demnach keine vorhabenbedingten Auswirkungen. Die untersuchten Immissionsorte waren auch wesentlich bei der Untersuchung zu ggf. betroffenen Habitatstrukturen für FFH-Anhang IV- und Vogelarten (keine Betroffenheit). Besondere Empfindlichkeiten für die umliegenden Landwirtschaftsflächen gegenüber Stickstoff wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Für das Vorhaben liegt mit Stand September 2015 ein Artenschutzfachbeitrag vor (AFB)³⁴, der basierend auf Geländebegehungen vor Ort eine Potenzialanalyse hinsichtlich der am Standort möglichen Artenvorkommen beinhaltet, die die vorhabenbedingten Auswirkungen prognostiziert und daraus folgernd einen Katalog geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten entwickelt.

Das untersuchungsrelevante Artenspektrum umfasst die Brutvogelfauna, Fledermäuse, Amphibien, Feldhamster und Zauneidechse. Als mögliche Auswirkungen wurden bau- und anlagenbedingter Lebensraumverlust, Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht, weiterhin Stör- und Scheuchwirkungen, Barriere-/Fallenwirkung, Kollisionen mit Verkehr und luftgetragene Schadstoffe.

Im Ergebnis der Beurteilung des AFB werden Amphibien und Feldhamster durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt. Lebensraumverluste sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Zauneidechsen können in erster Linie durch Teilverluste der vorhandenen Hecken, jüngerer Ruderalflur (Saumzonen/Krautfluren) und Umwandlung der Ackerfläche zustande kommen. Bei Abriss eines Stallgebäudes könnte es ggf. für Fledermäuse und Gebäudebrüter zu Verlusten kommen. Zumindest kann dieses

³⁴ Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Ahrensfelde September 2015

anhand der Potenzialanalyse nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb neben den im Zuge der Begehungen erfassten Vögeln ein erweitertes Spektrum potenzieller Brutvogelarten betrachtet wurde.

Zusätzliche erhebliche Kollisionswirkungen sind wegen des in etwa gleich bleibenden Verkehrs nicht zu erwarten, Barriere- oder Fallenwirkungen wurden als nicht erheblich erachtet, da das Erweiterungsgelände bisher keine besondere Bedeutung als Migrationsraum hatte.

Das im bestehenden Betriebsgelände ermittelte Brutvogelspektrum setzt sich aus störungstoleranten Arten zusammen, die sich trotz oder wegen des Anlagenbetriebes angesiedelt haben, die wesentlichen Habitatstrukturen bleiben erhalten. Eine dauerhafte Vergrämung durch Scheuch- und Störungswirkungen ist demnach nicht zu erwarten. Für die Offenlandarten im Erweiterungsbereich kommt es zu Verdrängungseffekten. Der AFB geht aber davon aus, dass selbst für die "harten" Arten (Feldlerche, potenziell Wiesenpieper, Schafstelze, Wachtel) die vorhabenbedingte Wirkung nicht zwangsläufig zur Verschlechterung der lokalen Population führt, weil geeignete Lebensraumstrukturen in der Region großflächig zur Verfügung stehen – und u. a. auch mit der Maßnahme in Buko neu geschaffen werden können.

Anhand des festgestellten Konfliktpotenzials für Fledermäuse und Brutvögel, besonders im Zeitraum März bis August, entwickelt und empfiehlt der AFB geeignete Vermeidungsmaßnahmen, deren Umsetzung im Zeitraum September bis März stattfinden sollen (s. u.).

- Fazit des Artenschutzfachbeitrages (Zitat³⁵)

"Für die Baufeldberäumung ergibt sich die Notwendigkeit einer Bauzeitenregelung mit Eingriff zwischen August und März bei alternativer Vor-Ort-Kontrolle durch einen Fachkundigen, so dass bei Negativnachweis die unverzügliche Baufeldberäumung erfolgen kann. Im Vorfeld des Abrisses eines Altstalls (selbiges Zeitfenster) für die im Zuge der Planung vorgesehene Neuerrichtung des Stalls 4 sind dort Gebäude bewohnende Brutvögel und Fledermäuse zu kartieren. Werden solche festgestellt, können neben der Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme aufzuhängende Nist-/Fledermauskästen als CEF-Maßnahme erfüllte Verbotstatbestände verhindern.

Ebenso sind potentielle Zauneidechsenindividuen und –habitate betroffen. Um hier das Konfliktpotenzial des Vorhabens auszuschließen bzw. signifikant zu mindern, sind beginnend außerhalb der Aktivitätsperiode (November bis Februar) die betroffenen Bereiche unattraktiv zu gestalten (Vergrämung = Vermeidungsmaßnahme) und die verbleibenden Habitatstrukturen aufzuwerten."

³⁵ Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Ahrensfelde September 2015, S. 33

Der AFB ist als Anlage Bestandteil der hiesigen Planbegründung. Die vollständigen Ausführungen zu den erfassten und beurteilten Artenvorkommen sowie der jeweils artspezifische Katalog von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann dort entnommen werden. Flächen zur Durchführung der o. g. Maßnahmen werden durch geeignete Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

3.1.5 Boden und Wasserhaushalt

Im gesamten Plangebiet (in Düben wie Buko) ist das natürliche Bodengefüge durch die intensive Bodenbearbeitung und Nutzung in seiner Natürlichkeit verändert und in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt (intensive Landwirtschaft) bis gänzlich überprägt (Gebäude und Versiegelungsflächen, bestehender Betrieb).

Vorherrschend in Düben sind Salmtieflehm-Braunerden und Fahlstaugleye auf Standorten mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Die geringe Durchlässigkeit der Böden wird begleitet von einem entsprechend guten Puffer- und Bindungsvermögen hinsichtlich eindringender Bodenschadstoffe, lokal ist Staunässebildung möglich. Archivfunktionen der Kulturgeschichte sind mit dem Bodendenkmal im südlichen Plangebiet zu beachten.

Für den Standort Buko sind die überwiegend eher trockenen Böden der Sand-Braunpodsole zu konstatieren, die i. d. R. geringe Ertragsfähigkeiten aufweisen und nur für anspruchslosere Feldfrüchte geeignet sind. Die Durchlässigkeit ist hoch, das Puffer- und Bindungsvermögen dagegen gering, entsprechendes Gefährdungspotenzial im Falle in den Boden eindringender Schadstoffe ist gegeben.

Die mit der hiesigen Planung vorbereitete (Neu-) Versiegelung und Bebauung führt am Standort Düben zum Verlust der noch vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere durch die Einschränkung der Aufnahme von Niederschlagswasser bzw. der Verdunstung über offene Bodenflächen, ebenso gehen Flächen mit Funktion/Potenzial als Lebensraum für Flora und Fauna verloren.

Stoffeinträge in die Böden der Umgebung können als Folge der - bei Landwirtschaftsanlagen oft auftretenden - nicht vollständig zu vermeidenden Ammoniakemissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dauerhaft hohe Eintragsraten von Stickstoff, die zu Eutrophierung und/oder Versauerung des Bodens und damit zur Veränderung des Artenspektrums/Biotopspektrums führen, lassen sich anhand der durchgeführten Immissionsprognose nicht nachweisen. Für schutzwürdige Biotopstrukturen und Wald- bzw. Forstbereiche ergeben sich demnach keine vorhabenbedingten Auswirkungen. Die untersuchten Immissionsorte waren auch wesentlich bei der Untersuchung zu ggf. betroffenen Habitatstrukturen für FFH-Anhang IV- und Vogelarten (keine Betroffenheit). Besondere Empfindlichkeiten für die umliegenden Landwirtschafts-

flächen gegenüber Stickstoff wurden von den Gutachtern ebenfalls nicht festgestellt.

Für den schadlosen Umgang mit der Gülle und sonstigen anfallenden verunreinigten Abwässern sowie den Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Gesetze und Normen einzuhalten. Wenn dies durch Nachweis im Zuge der Zulassung der Anlage nach BImSchG möglich sein wird, werden keine diesbezüglich erheblichen Umweltrisiken erwartet.

Am Standort Buko wird es infolge der Rückbaumaßnahmen zu positiven Entwicklungen für den Boden- und Wasserhaushalt kommen, da dort die natürlichen Bodenfunktionen, wie Wasseraufnahme, Grundwasserneubildung und Verdunstung wieder hergestellt werden können. Im Zuge der Regenerierung der Bodenverhältnisse kommen dann auch die Habitatfunktion für Bodenorganismen wie für Flora und Fauna stärker zum Tragen.

- Altlasten

Mit laufender Nummer 5141 "Schweinemastanlage südlich von Düben" besteht ein Eintrag im Altlastenkataster des Landkreises Wittenberg. Dies rührt im Wesentlichen aus der Nutzungsgeschichte her. Da infolge der Umbauten der Vergangenheit und die Ertüchtigung der Anlagen im Zuge der BImSchG-Zulassung für den bestehenden Betrieb kein Gefährdungspotenzial mehr besteht, wurde der Altlastenstandort archiviert. Für Buko sind bisher keine Informationen zu Altlastenverdachtsflächen eingegangen. In Anbetracht der Nutzungsgeschichte kann gegenwärtig aber nicht ausgeschlossen werden, dass in Teilbereichen der Boden und ggf. auch Bausubstanz hier Belastungspotenzial beherbergen, was bei Rückbaumaßnahmen dann zu beachten wäre. Die Verwertung von unbelastetem/aufbereitetem Bauschutt kann auf dem Gelände erfolgen; belastetes Material und gefährliche Abfälle (Wallasbest, Dämmmaterial o. ä.) sind der geordneten Entsorgung zuzuführen (§ 8 GewAbfV, §7 Abs. 2 u. 4 KrWG).

- Grundwasser

Der Grundwasserstand liegt entsprechend der Messergebnisse von dem auf dem Gelände des Vorhabens befindlichen Brauchwasserbrunnen bei 1,50 m – 2,00 m unter Flur.

- Oberflächengewässer

Südlich der bestehenden Anlage in Düben verläuft ein Graben 2. Ordnung, der der Feldentwässerung dient, er mündet an der westlichen Plangebietsgrenze in den dort begleitend zum Feldweg verlaufenden Graben, weiterhin führt eine verrohrte Strecke nach Westen. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist gemäß § 50 WG LSA hier ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m zu jeder Seite zu beachten. Auf dem Gelände ist kein Gewässer mit natürlichem Bodenkontakt vorhanden. Am ehemaligen Wasserwerk in Buko besteht ein eingezäuntes Rückhaltebecken o. ä., das gegenwärtig kein Wasser enthält.

Gräben sind im Umfeld der ehemaligen Milchviehanlage entlang der landwirtschaftlichen Wege vorhanden.

- Abwasser

Der Schweinehaltungsbetrieb wurde durch den Abwasserzweckverband Coswig vom Anschlusszwang an die zentrale Abwasserkanalisation befreit. Die Klärung der Abwässer muss vor Ort über eine vollbiologische Kläranlage erfolgen. Das Abwasser aus den Sanitäreinrichtungen der Sozialbereiche wird in Kleinkläranlagen gesammelt, der Fäkalien Schlamm muss dann durch autorisierte Fachfirmen entsorgt werden.

Niederschlagswasser von den Dachflächen wird gegenwärtig ohne Aufbereitung auf unbefestigte Flächen abgeleitet und versickert. Ebenso läuft das unverschmutzte Oberflächenwasser von den Zeltdächern der Güllehochbehälter und von den Verkehrsflächen auf angrenzende unbefestigte Flächen und versickert dort über die Bodenzone. Das auf dem Erweiterungsbereich anfallende Niederschlagswasser/unverschmutzte Oberflächenwasser soll soweit als möglich an Ort und Stelle versickert bzw. teilweise in den nördlich angrenzenden Graben abgeleitet werden.

- Gülle

Die Abwässer aus den Ställen, von Viehverladerampen und sonstigen Einrichtungen der Tierhaltung werden zusammen mit der anfallenden Gülle zunächst in den Vorrichtungen der Gebäude/Anlagen selbst von den dortigen Güllewannen aufgenommen und dann in Güllebehältern gesammelt, bevor sie zur Ausbringung abtransportiert werden. Der Güllebefüllplatz wird ebenfalls mit Schutzvorkehrungen gegen unbeabsichtigtes Austreten von Flüssigkeiten ausgestattet. Für die Abnahme der Gülle zur Verbringung auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen vertragliche Bindungen zwischen der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG und einem Abnehmer aus der Region.

3.1.6 Klima/Luft/Emissionen

Klimatisch bestimmend für Düben wie für Boko ist der Übergang vom subkontinental getönten Elbtal über den Vorfläming zum subatlantischen Hochfläming. Die mittleren Jahresniederschläge erreichen 580 mm. Die mittlere Jahrestemperatur wird mit 8,5 °C angegeben (Quelle: LaPro).

Für Sachsen-Anhalt sind westliche bis südwestliche Winde vorherrschend, im Norden überwiegt i. d. R. die westliche Richtung. Da für den Standort in Düben keine Daten zur Windverteilung vorliegen, nutzt das Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vorhandene Daten für Wittenberg³⁶: neben dem

³⁶ Deutscher Wetterdienst: Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTERM nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 06869 in Düben KU1PD/S001_16/07, Potsdam 15.06.2007

allgemein vorherrschenden Westwind, tritt hier ein zweites genauso starkes Maximum für Südwestwinde auf.

Bedingt durch die fast ebene Topografie und Strukturarmut des Geländes kommt es – wegen der geringen Bodenrauigkeit - nicht zu bedeutenden lokalen Windsystemen oder Kaltluftströmungen mit Einfluss auf das großräumige Windfeld. Eine Beeinflussung der Windverhältnisse kann sich maximal kleinräumig durch vorhandene Gebäude ergeben. Bei windschwachen Strahlungsnächten werden sich bodennahe Luftströmungen mit der leichten Geländeneigung vorzugweise nach Westen und Südwesten bewegen. Insgesamt ist die Durchlüftung der beiden Gelände als ausreichend anzusehen bzw. die Umgebung mit den ausgedehnten Freiflächen dient der Luftfilterung und dem klimatischen Ausgleich.

Durch den bestehenden Schweinehaltungsbetrieb in Düben, wie auch schon durch die vorgehende LPG-Nutzung, werden stoffliche Emissionen und Geräusche verursacht, die jedoch die gesetzlichen Normen erfüllen bzw. den zulässigen Werten der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften entsprechen. Nach Aufgabe der Tierhaltung in Buko kommen dort keine nennenswerten Geruchs-, Staub- oder Schallemissionen mehr zustande.

Mit der Betriebserweiterung und damit der Zunahme der versiegelten Flächen und dem wachsenden Anteil größerer Baukörper sind lokale, punktuelle Erwärmungseffekte wahrscheinlich, von denen kein erheblicher Einfluss auf die Umgebung zu erwarten ist.

Am Standort Düben kommt es weiterhin zur Entstehung von Luftschadstoffen und Schallemissionen, die jedoch nicht maßgeblich über den bisherigen – zulässigen – Zustand hinausgehen. Teilweise werden mit der Erneuerung von Teilen der bestehenden Anlage und mittels der moderneren Technik der Betriebserweiterung auch vergleichsweise geringere Emissionen prognostiziert.

Für die Erweiterungsplanung liegen inzwischen u. a. Gutachten zur Windverteilung, zur Ermittlung der Geruchsimmissionshäufigkeiten und der Ammoniakimmissionsbeiträge sowie der daraus resultierenden Stickstoffdepositionen, zu Bioaerosolen und möglicher Keimentwicklung sowie zu Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vor, die vollständig in den hiesigen Anlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu finden sind. Die Ausführungen der Gutachter zu den relevanten Emissionen sind in den vorhergehenden Kapiteln II.3.1.1 bis II.3.1.5 beschrieben, auf eine Wiederholung wird hier mit dem o. g. Verweis verzichtet.

Das Ziel des Vorhabenträgers besteht darin, keine zusätzlichen, unzuträglichen Emissionen zu verursachen. Nach bisherigem Stand der Untersuchungen können die einschlägigen Werte des Immissionsschutzrechtes trotz Erweiterung der Kapazitäten - mit der beabsichtigten Luftreinigungstechnik - ohne Zusatzbelastung für die nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauungen, eingehalten werden.

Am Standort Buko werden durch die geplante Flächenentsiegelung Oberflächen geöffnet, die dann wieder ihre natürlichen klimatischen Funktionen, wie Wasseraufnahme und Verdunstung, wahrnehmen können. Mit der zukünftig dort möglichen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird die Kaltluftbildung und die freie Überströmbarkeit der Flächen für den lokalen Luftaustausch Siedlung – Umland im Vergleich zum aktuellen Zustand verbessert.

3.1.7 Landschaftsbild/Ortsbild

Die Flächen des Erweiterungsvorhabens in Düben stellen sich überwiegend als gleichförmige Landwirtschaftsflächen ohne besondere Landschaftsbildwirkung dar.

Die im Vergleich zur dörflichen Baustruktur großen Baukörper bestimmen die Raumwirkung, ähnlich wirken auch die in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Großbauten östlich der L 121. Durch die im Norden und Westen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ist eine gewisse Anbindung an die landschaftliche Umgebung gegeben, die Gebäude sind wegen ihrer Größe aber weithin sichtbar, da die in jüngerer Zeit für den Ausgleich der Baumaßnahmen des bestehenden Betriebes durchgeführten Anpflanzungsmaßnahmen bisher nur eingeschränkt wirken.

Die mit der Erweiterung entstehenden Gebäude und Versiegelungsflächen werden den für den nördlichen Bereich geltenden Raumeindruck der technischen Überprägung dauerhaft nach Süden hin verstärken. Die für den vorhandenen Betrieb durchgeführten Eingrünungsmaßnahmen werden sich entwickeln und zu einem positiveren Erscheinungsbild auch i. S. d. Minderung der Raumwirkung beitragen.

Die ehemalige Milchviehanlage in Buko und das Wasserwerk prägen in ihrem negativen Erscheinungsbild derzeit den gesamten nördlichen Ortsrand. Im Vergleich zur dörflichen Bebauung unmaßstäblich große Baukörper in teilweise ruinösem Zustand beeinträchtigen das Ortsbild und den Übergang in die Landschaft. Hinsichtlich des Raumeindrucks negativ ist besonders die unmittelbare Nähe von desolater Bausubstanz zu den Wohngebäuden an der Bukoer Dorfstraße und am Weidener Weg. Mit dem Rückbau wird sich die Situation verbessern. Die geplanten 6 Wohngrundstücke sind maßvoll entsprechend der ortstypischen Siedlungsstruktur. Sie werden sich zusammen mit den für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen zu einem harmonischen Übergang zum Ortsrand entwickeln.

3.1.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet ist kein Baudenkmal vorhanden. Innerhalb der beiden Ortslagen sind die Kirchen als wichtigste nächstgelegene Schutzobjekte zu nennen, nachteilige Auswirkungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Beachtlich ist jedoch, dass im vorgesehenen Erweiterungsbereich bei Düben unter dem Acker ein Bodendenkmal verzeichnet ist. Die Inanspruchnahme des Ackers

dort führt zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche, in Buko können durch die Entsiegelungsmaßnahmen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung – zumindest der extensiven Grünlandbewirtschaftung – zugeführt werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29		Gemarkung Düben
Planung (Gesamtfläche 11,68 ha)	- Betriebsflächen (3,68 ha) - Verkehrsflächen, versiegelt (0,89 ha) - Verkehrsflächen, wasserdurchlässig (1,78 ha) - Grünflächen (5,23 ha) - Wasserfläche (0,1 ha)	
FNP Düben 2. Änderung/ FNP Stadt Coswig	- Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: gewerbliche Massentierhaltung - Fläche für Maßnahmen	
FNP Düben (11.05.2006)	- Fläche für die Landwirtschaft	
Schutzgebiete/Restriktionen	- geschütztes Biotop Hecke § 22 NatSchG LSA / § 30 BNatSchG	
Vorläufige Umweltprognose		
Schutzgüter	Nutzung/Betroffenheit (aktueller Zustand)	Prognose/Beeinträchtigungen (Wirkfaktor mit Erheblichkeit)
Mensch	- Grundbelastung durch Verkehr der L 121 - Wahrnehmung von Gerüchen - keine Erholungseignung	- Erweiterung südlich des Bestandes: in größere Entfernung zur empfindlichen Wohnbebauung
Arten und Lebensgemeinschaften	- Versiegelungsflächen, Siedlungsgrün - Hecke / Gehölzstreifen mit Biotopverbundfunktionen - Grünland (neue Streuobstwiese) und krautige Saumzonen - für Kulturfolger und Arten der Feldflur eingeschränkt leistungsfähige Habitatfunktionen - Habitatpotenzial für Vorkommen streng geschützter Arten und (bisher kein Nachweis): Zauneidechse, Fledermäuse	- Verlust von Biotopstruktur, teilweise Wiederherstellung (Gehölze, Grünland) - Störwirkung v. a. während der Bauphase, Verdrängung (Ausweichbiotope in der Umgebung vorhanden) - Änderung der Habitateigenschaften (Verlust offener Ackerfläche) - Verlust von potenziellen Habitaten (Zauneidechse, Fledermäuse, Hecken- und Gebäudebrüter), Schaffung von Ersatzhabitaten im Eingriffsumfeld und auf externer Fläche
Boden, Grundwasser	- Siedlungsböden, Acker - Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen eingeschränkt	- Zunahme der Bodenbeanspruchung bei Neubebauung - Verringerung der Versickerungs- und Verdunstungsfläche - Stoffeinträge
Oberflächengewässer	- Graben II. Ordnung (temporär wasserführend)	- Stoffeinträge
Klima/Luft	- freie Lage - ungehinderter Luftaustausch	- Austrag von Stäuben und Luftschadstoffen
Landschaftsbild	- strukturarme Agrarlandschaft - durch große Baukörper dominierter Ortsrand von Düben	- Eingrünung neuer Baukörper / Verbesserung der Raumwirkung durch Eingrünung
Kultur- und Sachgüter	- Produktionsfläche (Ertrag) - Bodendenkmal	- Verlust von Produktionsfläche (Ertragseinbußen)

Vermeidung, Minimierung, Alternativen	- Erhalt der landschaftsbildwirksamen Gehölze und der Streuobstwiese, einschließlich deren Habitatfunktionen für die lokale Fauna - Eingrünung mit landschaftsgerechten heimischen Arten, Neuanlage Gehölzstreifen, Streuobst - Neuanlage von artenschutzspezifischen Biotopstrukturen mit Habitategenschaften für potenzielle Zauneidechsenvorkommen und Brutvögel - Anbringung von Nistkästen für potenzielle Gebäudebrüter und Fledermaus-Vorkommen - Beschränkung des Bauvolumens und der Höhe der Baukörper auf das erforderliche Mindestmaß - Nutzung vorhandener Erschließung und Infrastruktur - Erweiterung der Anlage auf der ortsabgewandten Seite - Anordnung der Erschließung und Lenkung der betriebsbedingten Verkehre über eine Zufahrt außerhalb der Ortslage
Fazit	- Planung führt zu Beeinträchtigungen/Umweltauswirkungen mit Kompensationsbedarf - Prüfung der Artenschutzrelevanz abschließend vor Baubeginn, ggf. Nachkartierung/Kontrolle für relevante Tiergruppen, ökologische Baubetreuung/Überwachung bei Abriss- und Fällarbeiten, Beachtung der Brut- und Setzzeiten - Prüfung der Umweltverträglichkeit insbesondere bzgl. Immissionsschutz im anlagenbezogenen Zulassungsverfahren - Prüfung der Umweltverträglichkeit des städtebaulichen Projektes im B-Plan nach Vorschriften des BauGB: zur Deckung des Kompensationsbedarfes sind externe Maßnahmen (im PG Buko) nötig, zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz sind Maßnahmen am Eingriffsort und auf der Kompensationsfläche sowie baubegleitende Maßnahmen während der Bauphase durchzuführen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29		Gemarkung Buko
Planung (Gesamtfläche 5,97 ha)	- Betriebsflächen (0,18 ha) - Verkehrsflächen (0,31 ha) - Grünflächen (0,67 ha) - Grünland (4,65 ha) - Wohnbaufläche (0,16 ha)	
FNP Stadt Coswig Entwurf 10.01.2014	- Fläche für Landwirtschaft - Wohnbaufläche	
Schutzgebiete/Restriktionen	- LSG angrenzend	
Vorläufige Umweltprognose		
Schutzgüter	Nutzung/Betroffenheit (aktueller Zustand)	Prognose (Wirkfaktor mit Erheblichkeit)
Mensch	- keine Erholungseignung	
Arten und Lebensgemein- schaften	- Versiegelungsflächen, Sied- lungsgrün - für Kulturfolger und Arten der Feldflur eingeschränkt leistungs- fähige Habitatfunktionen	- Störwirkung v. a. während der Bauphase, Verdrängung (Aus- weichbiotope in der Umgebung vorhanden) - Schaffung großer zusammenhän- gender Biotopflächen / Habitat- potenziale
Boden, Grundwasser	- Leistungsfähigkeit der Boden- funktionen stark eingeschränkt / überprägt	- Verbesserung / Regeneration von Boden- und Wasserhaushalt
Oberflächengewässer		
Klima/Luft		- freie Lage - ungehinderter Luftaustausch

Landschaftsbild	- durch große Baukörper dominierter Ortsrand - städtebauliche "Fehlstelle"	- Verbesserung der Ortsrandsituation - Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes - Einbindung in die Landschaft
Kultur- und Sachgüter	- desolate Bausubstanz	- Standortaufwertung durch neues Wohngebiet - landwirtschaftliche Nachnutzung
Vermeidung, Minimierung, Alternativen	- Nutzung vorhandener Erschließung und Infrastruktur - kleinräumige Nachnutzung als Wohnstandort als innerörtliche Alternative zum "Bauen auf der grünen Wiese"	
Vorläufiges Fazit	- Revitalisierung eines Altstandortes - Abriss- und Entsiegelung; Prüfung/ggf. entsprechende Entsorgung schadstoffbelasteter Abbruchmaterialien/gefährlicher Abfälle - Rückbaumaßnahmen mit positiven Umweltfolgen für alle Schutzgüter und erheblichem Kompensationspotenzial - Eignung zur Durchführung / Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen mehrerer Vorhaben i. S. eines Flächenpools	

3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

3.2.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens

Bei Durchführung des Vorhabens werden wahrscheinlich die im vorgenannten Kapitel prognostizierten Folgen auftreten.

3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Wenn die Erweiterung des Schweinehaltungsbetriebes nicht realisiert wird bzw. der Bauleitplan nicht zur Rechtskraft gelangt, könnte die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Düben weiter geführt werden. Eine Bebauung in der geplanten Größe und die gewollte Nutzung wären wegen der Lage im Außenbereich und der rechtlichen Genehmigungserfordernisse über Entscheidungen allein auf der Ebene von Einzelgenehmigungsverfahren nicht zulässig. Ebenso könnte die Chance zur Renaturierung, Baulandschaffung und damit zur städtebaulichen Neuordnung in Buko nicht genutzt und damit der bereits eingetretene Zustand von Devastierung, Vermüllung und Unansehnlichkeit keiner Besserung zugeführt werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

3.3.1 Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltgüter ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der zu konstatierenden, teilweise nachteiligen Folgen zukünftiger Baumaßnahmen:

- Grün- und Freiflächengestaltung unter Berücksichtigung des Bestandes und der besonders geschützten Biotop (Feldhecken)

- Aufrechterhaltung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna, Schaffung von Ersatz- und Ausweichbiotopen, Schutzvorkehrungen während der Bauphase, ökologische Baubetreuung³⁷
- Schutz des nahen Waldes vor Schadstoffeinwirkungen, Erhalt der Waldfunktionen
- Berücksichtigung der Schutzansprüche der vorhandenen Nutzungen, insbesondere hinsichtlich zu erwartender Gerüche und sonstiger Emissionen
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit, Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers an Ort und Stelle
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Oberflächen
- Minderung der kleinklimatischen Effekte durch Begrünung, Bauweise und Materialwahl

3.3.2 Unvermeidbare Belastungen

Mit der Durchführung des Vorhabens in der gewollten Form sind unvermeidbare Umweltauswirkungen verbunden, die teilweise auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen. Die zusätzliche Versiegelung der Böden und damit der Verlust von floristischem und faunistischem Lebensraum mit daraus resultierender Verdrängung von Arten und Lebensgemeinschaften, sind bei Durchführung des Vorhabens insgesamt nicht vollständig vermeidbar.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hinsichtlich des schnelleren Oberflächenabflusses und der Reduzierung von Versickerungs- und Verdunstungsfläche sowie die Zunahme wärmeabgebender und speichernder Baukörper/Bauflächen, ist bei Durchführung neuer Versiegelungen unvermeidbar.

Die Auswirkungen auf die Raumwahrnehmung durch neue Baukörper sind unvermeidbar. Ebenso unvermeidbar sind mit der Betriebserweiterung der Schweinehaltung verbundene Gerüche, Schallemissionen, stoffliche Emissionen und ein gering erhöhtes Verkehrsaufkommen. Betroffen sein werden in erster Linie der Vorhabenbereich und die direkte Umgebung, untergeordnet aber auch die unmittelbare Umgebung.

3.3.3 Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Gemäß dem Vermeidungsgebot ist zu prüfen, inwieweit zu erwartende Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können, die unvermeidbaren Auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die

³⁷ für den Fall, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen sind

notwendigen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich infolge der Anwendung des sog. LSA-Modells zur Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die im Kapitel II.3.4 zur "Bilanzierung" dargestellt wird.

Durch Positionierung der Erweiterung im Süden des Plangebietes wird ein größtmöglicher Abstand zur nächsten Wohnbebauung geschaffen, was wesentlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gerüche und stoffliche Emissionen beiträgt. Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind die im Zuge der anlagenbezogenen Zulassungs- und Prüfungsverfahren fachrechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes, Wasserschutzes etc.) zwingend einzuhalten. Zu Vermeidung zusätzlicher Infrastrukturmaßnahmen wird ein bereits vorgenutzter Standort und bestehende Straßen zur Erschließung genutzt.

Die als Ausgleichsmaßnahme vorhergehender Vorhaben am Standort Düben angelegten Streuobstwiesen und Hecken werden weitestgehend erhalten und in die neue Begrünung integriert. Damit kann insbesondere die Biotopvernetzungsfunction der Hecken weiter entwickelt werden. Gleichfalls wird die Gesamteingrünung der neuen Anlagen zur Minderung der Raumwirksamkeit angestrebt.

Zur Kompensation der durch die im Erweiterungsbereich Düben entstehenden Versiegelungsflächen stehen für das hier am stärksten betroffene Schutzgut Boden am Standort der ehemaligen Milchviehanlage Buko mit dem dort vorgesehenen Rückbau hinreichend adäquate Flächen zur Verfügung, damit kann dem Gebot des räumlich-funktionalen Kontext von Eingriff und Ausgleich gefolgt werden.

3.3.4 Planungsalternativen

Alternativstandorte sind bei verantwortungsvoller Wahrnehmung ihrer Planungshoheit, mit Verweis auf die Aussagen der Kapitel I.1 und 5.4 der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, auf Grund der Art des Vorhabens nicht gegeben, da die Fortentwicklung des bestehenden Produktionsstandortes durch die Stadt Coswig (Anhalt) als im überwiegenden Interesse der Stadtentwicklung angesehen wird. Im Vorfeld wurde jedoch nach geeigneten Standorten mit möglichst ebenfalls geringem Konfliktpotenzial und guten infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten gesucht. In diesem Findungsprozess wurde die ehemalige Milchviehanlage in Buko geprüft, die sich zwar hinsichtlich der räumlichen Nähe auch als Alternative zum Standortausbau in Düben anbot, jedoch wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zur Ortslage und damit zu empfindlicher Wohnnutzung sowie ungünstiger verkehrlicher Erschließungsmöglichkeiten etc. als zu konfliktträchtig erwies. Die Erweiterungsoption Düben stellt sich wegen der vorhandenen Erschließung über die L 121 und die Lage außerhalb der Ortschaft als günstiger dar, zumal hier eine entsprechende Vorprägung und Kontinuität durch Jahrzehnte der Tierhaltung bereits gegeben ist. Darüber hinaus ist der betriebslogistische Zusammenhang mit den bestehenden gewerblich genutzten Flächen am Standort

für einen weiteren wirtschaftlich sinnvollen Betrieb sehr wesentlich. Ebenso ist es aber der Stadt Coswig (Anhalt) wichtig, die städtebauliche Missstandssituation in Buko einer Besserung zuzuführen, welches mit der vorliegenden Planung hinsichtlich einer städtebaulich-landschaftsräumlichen Neuordnung in gültiger Weise ermöglicht wird.

3.4 Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt

Zur Ermittlung der durch das Erweiterungsvorhaben des Schweinehaltungsbetriebes bei Düben zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die mit der Entsiegelungsoption auf der ehemaligen Milchviehanlage Buko verbundenen Kompensationspotenziale wird eine Bilanzierung nach dem LSA Modell durchgeführt³⁸. Dabei wird die Situation der Standorte anhand der vorhandenen und der zukünftigen Biotoptypen im Vorher-Nachher-Vergleich bewertet.

Die Entsiegelungspotenziale der Gesamtflächen in Buko übersteigen den für die Kompensation der Standorterweiterung bei Düben benötigten Bedarf. Hier bestünde die Möglichkeit auch Kompensationserfordernisse anderer Vorhaben zu verwirklichen.

Gemarkung Düben						
bestehendes Betriebsgelände: Bestand/Planung						
Nutzungs-/Biotoptyp		Wertpunkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächenanteil (in m ²)	Biotopwert	Flächenanteil (in m ²)	Planwert
AIY	Acker, intensiv genutzt	5	1.050	5.250		
URB/UDY	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten, sonstiger Dominanzbestand (Lagerplatz/Bodenaushub)	10	11.000	110.000		
HHa	Erhaltung der Bepflanzung (EHG): Strauch-Hecke aus überwiegend heimischen Arten	18	960	17.280	960	17.280
HHB	Erhaltung der Bepflanzung (EHG): Strauch-Baum-Hecke aus überwiegend heimischen Arten/Hecke mit Saumzone	20	3.810	76.200	3.520	70.400
HRA	Erhaltung der Bepflanzung (EEO): Obstbaumreihe	14	730	10.220	730	10.220
HRB	Erhaltung der Bepflanzung (EBS): Baumreihe	16	1.115	17.840	1.115	17.840
HSA	Erhaltung und Ergänzung der Bepflanzung (EWO): junge Streuobstwiese/Wiese und	16 *	8.250	132.000	8.250	132.000

³⁸ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), Gem.RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, geändert durch RdErl. vom 24.11.2006

Nutzungs-/Biotoptyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
	Obstbäume					
AKC	Haus- und Vorgarten, Zierbeet	6	1.650	9.900	1.650	9.900
GS. (GSA/GSX)	begrünte Fläche: Einsaat/ Scherrasen, Straßenbegleit- grün, Grabenböschung	7	14.315	100.205	16.315	114.205
FGY	Graben, naturfern, temporär wasserführend	5	1.000	5.000	1.000	5.000
BDC/BDD/ BWA/ BIY	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage/Stallungen/ Ge- bäude, technische Anlagen, Feuerlöschteich	0	21.300	0	23.500	0
VWC / VSB	versiegelter Weg/Platz Straßenverkehrsfläche	0	5.600	0	5.600	0
VWA	wasserdurchlässiger Weg/ Platz	2	15.400	30.800	15.400	30.800
HRA	Erhaltung und Ergänzung der Bepflanzung (EEO): Wiese/ Rasen und 5 Obstbäume	7			950	6.650
HRB/HHA	Neuanpflanzung (NBH): Baumreihe (25%) und Strauchhecke (75%)	9			888	7.988
		14			2.663	37.275
GMA /GS.	begrünte Fläche (UW): 2- schürige Wiese (Grünland) mit Kraut-Saumzone	10	*		1.690	16.900
GS.	Grünfläche überfahrbar: Schotterrasen	2			1.950	3.900
Summe			86.180	514.695	86.180	480.358

* Anpflanzung bis 4 Jahre alt

** Mittelwert: GS. + GMA --> 7 / 16 = 10

Biotopwert vorher	514.695
Biotopwert nachher	480.358
Differenz	- 34.338

Gemarkung Düben

Erweiterung Betriebsgelände: Bestand/Planung

Nutzungs-/Biotoptyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
AIY	Acker, intensiv genutzt	5	28.560	142.800		0
GS.	Grünfläche: Straßenbegleit- grün, Böschung	7	580	4.060	820	5.740
GS.	Grünfläche	7			930	6.510
HHA	Strauch-Hecke aus überwie- gend heimischen Arten	18	1.480	26.640	1.000	18.000
HHA	Neuanpflanzung (NH): Hecke	14			280	3.920
HSA / GMA	Neuanpflanzung (NWO): Wie- sen und 10 Obstbäume	15			1.340	20.100

Nutzungs-/Biotoptyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
	mesophiles Grünland					
GMA	Neuanlage (NW): Wiese, me- sophiles Grünland	16			545	8.720
HGA	Neuanpflanzung (NG): Gehöl- ze flächig	15			705	10.575
GS.	Grünfläche überfahrbar: Schotterrasen	2			6.000	12.000
BDC/BDD/ BWA/ BIY	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage/Stallungen/ Ge- bäude, technische Anlagen, Feuerlöschteich	0			13.300	0
VWA	wasserdurchlässiger Weg/ Platz	2			2.400	4.800
VSb/VWC	Straßenverkehrsfläche / ver- siegelter Weg/ Platz	0			3.300	0
Summe			30.620	173.500	30.620	90.365
Gemarkung Düben gesamt			116.800	688.195	116.800	570.723

Biotopwert vorher 173.500

Biotopwert nachher 90.365

Differenz - 83.135

Gemarkung Buko

Flurstück 168 (tw.), 174 Flur 4; Flurstück 65/2 Flur 3; Flurstück 93 Flur 2

Teilbereich Landwirtschaft : Bestand/Planung

Nutzungs- / Biotoptyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
BDC/BDD Bl.	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage Stallungen/ Ge- bäude	0	7.800	0	1.760	0
VSb, VWC	nahezu vollversiegelte Fläche (Straße, Weg)	0	13.070	0	2.550	0
VWA	unbefestigte Fläche (Weg, Platz)	2	545	1.090		
	teilweise mit Spontanvegeta- tion	2	415	830		
VWB	befestigter Weg, wasserge- bundene Decke	3	2.840	8.520		
BIY	technische Anlagen (Feuer- löschteich, Silos, tlw. unterirdi- sche Behälter)	0	1.950	0		
AIY	Acker, intensiv genutzt	5	1.660	8.300		
GS. (GSA/GSX)	begrünte Fläche: Einsaat/ Scherrasen/Grasflur	7	10.795	75.565		
HRB	Baumreihen aus überwie- gend heimischen Gehölzen	14 *	650	9.100	650	9.100

Nutzungs- / Biototyp		Wert- punkte je m²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m²)	Plan- wert
HRB	Baumreihe (Neupflanzung) aus überwiegend heimischen Gehölzen	9			1.420	12.780
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen	10	100	1.000		
GIA	Intensivgrünland, Dominanz- bestände	10	1.470	14.700		
UDY	sonstiger Dominanzbestand	5	8.870	44.350		
URB/UDY	Ruderalflur , gebildet von ein- bis zweijährigen Arten/ sonstiger Dominanzbestand	10	1.290	12.900		
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte	15	735	11.025	735	11.025
GMA	Fläche für Maßnahmen: Entwicklung von mesophilem Grünland	16			45.075	721.200
Summe			52.190	187.380	52.190	754.105

* Biotopwert minus 2WP (9-20 Jahre alt)

Biotopwert vorher	187.380
Biotopwert nachher	754.105
Aufwertung	+ 566.725

Gemarkung Buko

Flurstück 168 (tw.) Flur 4

Teilbereich Wohnstandort: Bestand/Planung

Nutzungs- / Biototyp		Wert- punkte je m²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m²)	Plan- wert
BDC/BDD Bl.	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage/Stallungen/ Ge- bäude	0	2.800	0		
VWA	wasserdurchlässig befestigte Fläche (Weg, Platz)	2	90	180		
	teilweise mit Spontanvegeta- tion	2	650	1.300		
URB/UDY	Ruderalflur , gebildet von ein- bis zweijährigen Arten/ sonsti- ger Dominanzbestand	10	160	1.600		
BMD	berankte Mauer	10	(75)	750		
VSB/VWC	nahezu vollversiegelte Fläche (Straße, Weg)	0	2.110	0	500	0
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte	15	610	9.150	400	6.000
BDY	Wohnbebauung (GRZ 0,4), bebaut	0			1.584	0
PYY	Wohnbebauung, unbebaut	7			2.376	16.632

Nutzungs- / Biotoptyp		Wert- punkte je m²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m²)	Plan- wert
HHa	Fläche für Bepflanzung: Strauchhecke aus überwie- gend heimischen Arten	14			300	4.200
AKC	Grünfläche privat: Hausgar- ten, Grabeland	6			940	5.640
GS. (GSA/GSX)	Retentionsflächen: Einsaat/ Scherrasen, Straßenbegleit- grün	7 *			320	2.240
Summe			6.420	12.980	6.420	34.712

* zusätzliche Aufwertung durch Baumpflanzung möglich

Biotopwert vorher	12.980
Biotopwert nachher	34.712
Aufwertung	+ 21.732

Gemarkung Buko

Flurstück 277, Flur 3

Teilbereich Wasserwerk: Bestand / Planung

Nutzungs- / Biotoptyp		Wert- punkte je m²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m²)	Plan- wert
BDC/BDD Bl.	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage / Stallungen / Ge- bäude	0	130	0		
VSB/VWC	nahezu vollversiegelte Fläche (Straße, Weg)	0	60	0		
VWA	wasserdurchlässig befestigte Fläche (Weg, Platz)	2	30	60		
BIY / UDY	technische Anlagen (Wasser- haltung, Absetzbecken) ohne Bodenkontakt mit Ruderalflur	5	510	2.550		
UDY	sonstiger Dominanzbestand	5	500	2.500		
GMA	Fläche für Maßnahmen: Entwicklung von mesophilem Grünland	16			1.230	19.680
Summe			1.230	5.110	1.230	19.680

Biotopwert vorher	5.110
Biotopwert nachher	19.680
Aufwertung	+ 14.570

Aufwertung Gemarkung Buko gesamt **603.027**

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

4.1 Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Zur Erstellung der hiesigen Entwurfsfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans konnten die jeweils aktuellen Fassungen der in Vorbereitung für das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren bereits erstellten Gutachten genutzt werden (s. u.). Informationen zu dabei ggf. aufgetretenen Schwierigkeiten bzw. ausführliche Erläuterungen zu den jeweiligen Methoden und Prüfparametern können den jeweiligen Unterlagen entnommen werden, die vollumfänglich Bestandteil der hiesigen Planbegründung sind und als Anlage beigelegt werden.

Auf dem aktuellen Betriebsgelände und dem Erweiterungsbereich sowie auf der ehemaligen Milchviehanlage in Buko (Kompensationsflächen) wurden 2014 und 2015 mehrere Begehungen durchgeführt. Ebenso wurde das Umfeld der geplanten Betriebserweiterung im Umkreis/Wirkbereich von mehreren km in Bezug auf relevante Strukturen/Biotope und Schutzgebiete mit untersucht. Die Biotoptypenerfassung erfolgte anhand der Kartieranleitung für Lebensraumtypen in Sachsen-Anhalt³⁹, sie wird als Beiplan der Biotop- und Nutzungstypen dargestellt.

Zur Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung wurden ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) und eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt. Die Erfassung der Fauna erfolgte bei mehrmaligen Begehungen und explizitem Suchen/Aufsuchen der für die relevanten Artengruppen geeigneten Strukturen, Lebensraum- und Biotoptypen. Die darauf folgende Potenzialanalyse von 2015 nimmt eine Gefährdungsabschätzung bzgl. der vorhandenen und der potenziellen Vorkommen relevanter Arten vor, aus der als Fazit der Untersuchungen Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit der Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG abgeleitet werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird Bestandteil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die dort aufgeführten Maßnahmen (s. o.) werden in den Festsetzungen entsprechend berücksichtigt.

Da infolge der bei den Ortsbegehungen erlangten Eindrücke und Kenntnisse für den Gutachter kein vertiefender Untersuchungsbedarf offenkundig wurde, besteht die Prognoseunsicherheit, respektive Möglichkeit, dass bisher nicht erbrachte Nachweise zu potenziellen Vorkommen sich in der Folgezeit verifizieren könnten. Der AFB berücksichtigt diesen Umstand bei der Beurteilung und führt daher aus, dass bis vor Baubeginn bzw. bis vor Beginn von Abrissarbeiten entsprechende Kontrollen durchgeführt werden müssen. Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz werden ebenfalls bereits benannt, z. B. Bauzeitenregelungen und ökologische Baubetreu-

³⁹ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Kartieranleitung LRT ST, Teil Offenland zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Halle/Saale 11.05.2010

ung(Bauüberwachung) sowie das vorsorgliche Bereithalten/Erhalten von geeigneten Ersatz- und Ausweichhabitaten.

Mit Stand Oktober 2015 lagen folgende Gutachten vor:

Deutscher Wetterdienst: Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AK-TERM nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 06869 in Düben KUIPD/S001_16/07, Potsdam 15.06.2007

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, S. 33, Ahrensfelde September 2015

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben; Ahrensfelde September 2015

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Beurteilung der Ammoniakimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-2-1 vom 14.09.2015, Ahrensfelde

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-4-1 vom 08.09.2015

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-3-0 vom 10.09.2015, Ahrensfelde

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof,: Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-1-1 vom 10.09.2015, Ahrensfelde

Prof. Dr. D. Murach, Forstsachverständiger: Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die Böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Schorfheide 12.06.09

Prof. Dr. D. Murach, Forstsachverständiger: Stellungnahme Forstwirtschaft/Kompensationsmaßnahmen des LVwA mit Schreiben vom 24.03.2009 zum Genehmigungsverfahren Schweinehaltung Düben, Schorfheide 12.06.09

Prof. Dr. D. Murach, Forstsachverständiger: Stellungnahme Nachforderungen LVwA mit Schreiben vom 24.02.2009 zum Genehmigungsverfahren Schweinehaltung Düben, Schorfheidet 03.04.09

ÖKO-DATA: Teil-Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden und versauernden Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" im Wirkraum der geplanten Erweiterung einer Schweinemastanlage bei Düben, Strausberg 15. September 2015

4.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche - insbesondere unvorhergesehene nachteilige - Umweltauswirkungen zur Folge hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter. In Ergänzung dazu sollen die Behörden und Ämter die Gemeinde auch über Beschwerden zu Umweltbelangen aus dem Planungsgebiet und der Umgebung informieren, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen vor allem auf den Menschen sollen überwacht bzw. frühzeitig erkannt werden.

Das Umweltmonitoring für die erweiterte Tierhaltungsanlage an sich wird nach den Bestimmungen aus dem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren (n. BImSchG) durchgeführt, hier greifen die entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften.

4.3 Zusammenfassung

Das Plangebiet des Vorhaben und Erschließungsplanes Nr. 29 besteht aus mehreren Bereichen: einmal dem Erweiterungsvorhaben am Standort in Düben und zum zweiten der ehemaligen Milchviehanlage Buko und dem benachbarten Grundstück des ehemaligen Wasserwerkes. Neben einer kleinmaßstäblichen Bebauung mit 6 Wohnhäusern sollen die Flächen dort hauptsächlich für Maßnahmen zur Erfüllung der Kompensationserfordernisse des Vorhabens genutzt werden.

Der Standort Düben erstreckt sich über bebaute Flächen und Acker südlich der Ortslage, die zur Erweiterung des ansässigen Schweinehaltungsbetriebes genutzt werden sollen. Die diesbezüglich in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, respektive Ergänzungsflächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) sieht eine Sonderbaufläche für die gewerbliche Massentierhaltung vor. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Auf Grund des Gegenstandes der Planung muss ein Vorhaben- und Erschließungs- bzw. Bebauungsplan aufgestellt werden.

Insgesamt wird ein durch intensive Nutzungen bereits vorgeprägter Standort einer neuen Nutzung in erforderlichem Umfang zugeführt und somit dem Ge-

bot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt. Zusätzlicher Landschaftsverbrauch wird durch das Vorhaben nur in geringem Maß hervorgerufen, jedoch wird bisher offener Boden durch Versiegelung und Bebauung dem Naturhaushalt und der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen.

Gefährdungspotenziale für Boden und Bodenwasserhaushalt/Grundwasser sind bei betrieblichen Vorgängen, z. B. beim Umgang mit Flüssigkeiten, regelmäßig zu beachten. Wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsregeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden, ergeben sich keine nachteiligen Umweltwirkungen.

Die klimatische Situation kann auf Grund der Lage außerhalb der Ortslage und wegen des frei überströmbaren Reliefs mit einer mäßigen Erwärmung und hinsichtlich der Luftbelastung als allgemein/schwach belastet und gut durchlüftet betrachtet werden.

Gerüche und stoffliche Emissionen gehen bereits von den aktuellen Nutzungen aus. Schallemissionen rühren in erster Linie vom Verkehr auf der L 121, wie auch vom Betriebsverkehr her. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen, v. a. nächst gelegener Wohnbebauung durch Lärm, sind von der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Weitere betriebsbedingte Emissionen von Staub und Luftschadstoffen sind zu erwarten, im Zuge der Anlagenzulassung müssen die Schutzvorschriften der einschlägigen Gesetze und Normen angewendet werden. Dafür ist die Durchführung entsprechender anlagenbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen nötig, in deren Ergebnis bei Bedarf entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Entsprechend der erstellten Gutachten ist keine signifikante Zunahme von Emissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten.

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften/Biodiversität ist auf Grund der bestehenden Nutzungen und der aktuellen Biotopausstattung nicht gegeben. Bei der Realisierung des Vorhabens wird die Versiegelungsrate im Plangebiet jedoch steigen, infolge dessen verringert sich die (potenzielle) Habitateignung für Flora und Fauna. Es kommt insgesamt zu Funktionsverlusten der Schutzgüter des Naturhaushaltes und zu Verdrängungseffekten. Anhand der vorliegenden Potenzialanalyse zu relevanten Artenvorkommen können Brut- und Niststätten von Fledermäusen und Vögeln in einem geplanten Abrissgebäude und Zauneidechsen auf Freiflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wird aber möglich sein, Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch geeignete Kontroll- und Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauphase sowie die Schaffung von Ersatzhabitaten zu vermeiden. Hierzu können dann im Einzelgenehmigungsverfahren entsprechende Nebenbestimmungen durch die zuständige Behörde erlassen werden.

Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme der Umgebung kommen nach gutachterlicher Untersuchung nicht zum Tragen - auch keine Beeinträchtigung von NATURA 2000 Gebieten, FFH-Lebensraumtypen oder Lebensräume von Anhang-II-Arten im nächst gelegenen FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich von Roßlau" sind nicht betroffen.

Das Landschaftsbild ist wie die Biotopausstattung bereits durch bestehende Nutzungen gestört. Insbesondere die vorhandenen Gebäude im Plangebiet sowie im Umfeld östlich der L 121 sind hier als maßgebliche technogene Strukturen wirksam. Erholungsfunktionen kann das Plangebiet aktuell nicht erfüllen, hier sind auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die o. g. Umweltfolgen entsprechen - insoweit sie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes darstellen - auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes. Entsprechend müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

Da im Erweiterungsbereich bei Düben selbst dafür kaum Flächen zur Verfügung stehen, soll unter Wahrung des gebotenen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs auf Flächen am Ortsrand von Buko zugegriffen werden. Hier bietet sich die Möglichkeit, Entsiegelungs- und Eingrünungsmaßnahmen auf dem Areal der ehemaligen Milchviehanlage durchzuführen, was durch entsprechende Festsetzungen im hiesigen Planverfahren geregelt wird.

Der Standort Buko ist aktuell noch großflächig versiegelt und hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Umweltschutzgüter wie der Schutzgüter des Naturhaushaltes stark beeinträchtigt bis gänzlich überprägt. Die Biotopausstattung beschränkt sich auf begrünte Restflächen, nennenswerte Gehölzbestände oder naturnahe Vegetation mit entsprechenden Habitatfunktionen sind nicht vorhanden. V. a. aber bietet der baulich schlechte Zustand zusammen mit der Größe der Anlagen einen negativen Anblick, der den gesamten Ortsrand beeinflusst.

Mit der geplanten Entsiegelung und Rückführung der Flächen in landwirtschaftliche Nutzung kann das Ortsbild und der Übergang in die Landschaft aufgewertet, insbesondere können hier aber auch die Naturhaushaltsfunktionen wieder hergestellt werden. Ausreichend Kompensationspotenziale für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 sind vorhanden und werden dem Vorhaben zugeordnet. Weitere Flächen bieten sich i. S. eines Flächenpools für Maßnahmen anderer/zukünftiger Vorhaben an.

III. VERFAHRENSVERMERK

Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben", Stadt Coswig (Anhalt) hat zum Verfahrensstand frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB als Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Zeit vom 07.01.2015 bis 09.02.2015 und zum Verfahrensstand Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom ... 2016 bis ... 2016 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Anregungen in der Sitzung am ... 2016 durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) als Begründung gebilligt.

Coswig (Anhalt), den

.....
Bürgermeisterin

IV ANLAGEN (BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG)

- Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-1-1 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008, erg. 10.09.2008
- Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-3-0 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Amtliches Gutachten – Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTERM nach TA Luft 2002 auf eine Standort in 06869 Düben (Landkreis Anhalt-Zerbst) vom 15.06.2007, Gz.: KU 1 PD/07/S001_16 für den Deutschen Wetterdienst, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-4-1 vom 08.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Beurteilung der Ammoniakimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-2-1 vom 14.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

V ANHANG

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Lage im Raum/Schutzgebiete
- Biotop- und Nutzungstypen: Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Stand 22.10.2015
- Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-12-0 vom September 2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Untersuchung der NATURA2000-Verträglichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-11-0 vom September 2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde